

Gemeinde Oberperfuss
Bez. Innsbruck

Aufgrund des § 15, Absatz 3, Ziff. 3 Finanzausgleichsgesetz 1989, BGBl.Nr. 687/88 hat der Gemeinderat von Oberperfuss in seinen Sitzungen vom 15.02.1991 und 26.06.1991 folgende

HUNDE STEUERORDNUNG

beschlossen:

§ 1 Steuerpflicht

1. Wer in der Gemeinde Oberperfuss einen über drei Monate alten Hund hält, hat an die Gemeinde Oberperfuss eine jährliche Hundesteuer zu entrichten, es sei denn, der Hund wird schon in einer anderen Gemeinde Österreichs versteuert und befindet sich in vorübergehender Pflege des Halters bzw. wurde von diesem kurzfristig auf Probe aufgenommen. Der Nachweis, dass der Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter (vorübergehend/kurzfristig ist höchstens 3 Monate).
2. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Als Haltung von Hunden gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe.

§ 2 Höhe der Steuer

Die Steuer beträgt jährlich, ohne Rücksicht auf die Dauer oder Hundehaltung:

- | | | |
|----------------------------|---|--|
| a) für einen Hund | € | 60,-- (ab Jänner 2007 € 70,-- GR-Beschluss vom 29.12.2006) |
| b) für jeden weiteren Hund | € | 115,-- |

§ 3 Steuerbefreiungen

von der Steuer befreit sind:

- a) Hunde, die zum Schutze oder zur Hilfe Blinder, Tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind;
- b) Hunde des Polizei-, Gendarmerie- und Zolldienstes;

- c) Sanitäts- und Lawinenhunde im Dienste des Österreichischen Roten Kreuzes, Bergrettungsdienstes und der Bergwacht, sofern der hierfür erforderliche Eignungsnachweis erbracht werden kann.
- d) Hunde, die zur Bewachung auf Gehöften in Mühleiten, Holzegert, Roßkogelhütte und Gfas bestimmt sind;

Die Steuerbefreiung wird über schriftlichen Antrag gewährt.

§ 4

Entstehung der Hundesteuerpflicht und Festsetzung der Hundesteuer

1. Die Hundesteuerpflicht entsteht mit dem Erwerb eines Hundes im steuerpflichtigen Alter, mit dem Erreichen des steuerpflichtigen Alters und dem Wegfall der Befreiungsbestimmungen bzw. mit jedem Beginn eines Kalenderjahres für die die Hundesteuer erhoben wird.
2. Wird ein Hund vor dem 1. Juli erworben, so entsteht die Hundesteuerpflicht für dieses Jahr, während für nach dem 1. Juli erworbene Hunde erst mit Beginn des folgenden Jahres die Hundesteuerpflicht entsteht. Dasselbe gilt bei Wegfall eines Befreiungsgrundes und Erreichung des steuerpflichtigen Alters.
3. Wird anstelle des weggefallenen Hundes ein anderer Hund angeschafft, so entsteht für das laufende Jahr keine zusätzliche Hundesteuerpflicht und ist daher die Hundesteuer nicht neu zu entrichten, wenn sie für den früheren Hund bereits entrichtet wurde.
4. Ist ein Hund nachweislich bereits in der Gemeinde Oberperfuss versteuert und wechselt er den Besitzer innerhalb des Kalenderjahres, für das die Hundesteuer erhoben wird, so entsteht während dieses Jahres keine neuerliche Hundesteuerpflicht, wenn auf beide Besitzer die gleichen Bestimmungen angewendet werden können. Wechselt ein Hund den Besitzer und wird vom neuen Besitzer als zweiter oder weiterer Hund gehalten, entsteht die volle Hundesteuerpflicht. Es ist jedoch die für diesen Hund in der Gemeinde Oberperfuss bereits entrichtete Hundesteuer in Abzug zu bringen. Dies gilt sinngemäß auch, wenn die Befreiungsbestimmungen nicht mehr angewendet werden können.
5. Kommt ein Hund während des Jahres abhanden oder verendet er, so erlischt die Hundesteuer mit Ende des Jahres. Eine bereits entrichtete Hundesteuer wird nicht rückerstattet.
6. Die jährliche Hundesteuer ist mit Bescheid festzusetzen. Sie wird mit dem Ablauf eines Monats, nach Zustellung des Bescheides fällig.

§ 5

Melde- und Auskunftspflicht

1. Wer einen Hund erwirbt, in Pflege oder auf Probe nimmt, einen zugelaufenen Hund behält oder mit einem Hund neu in die Gemeinde Oberperfuss zuzieht, hat dies der Gemeinde binnen zwei Wochen unaufgefordert zu melden. Das gleiche gilt, wenn ein Hund das Alter von drei Monaten erreicht.
2. Ebenso ist jeder Hund, der veräußert, abhanden gekommen oder verendet ist, binnen zwei Wochen bei der Gemeinde Oberperfuss abzumelden. Im Falle der Veräußerung ist Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
3. Die Grundstückseigentümer, Betriebsinhaber und Haushaltsvorstände und deren Vertreter, sowie die Hundehalter sind verpflichtet, dem Bürgermeister oder den von ihm beauftragten Organen auf Befragen über die Hundehaltung wahrheitsgetreu Auskunft zu geben.

§ 6

Kennzeichen, Hundemarken und Hundeverzeichnis

1. Die Gemeinde Oberperfuss hat alle im Gemeindegebiet gehaltenen Hunde in ein Hundeverzeichnis aufzunehmen und dieses Verzeichnis laufend zu ergänzen.
2. Zu Kontrollzwecken und zur Evidenthaltung sind alle Hunde im Gemeindegebiet von Oberperfuss, die über drei Monate alt sind, mit einer Hundemarke zu kennzeichnen. Es dürfen nur die amtlichen Hundemarken verwendet werden.
3. Die Hundemarke hat die Bezeichnung der Gemeinde Oberperfuss, eine Jahreszahl, die Abbildung eines Hundekopfes sowie eine fortlaufende Nummer zu enthalten. Sie wird von der Gemeinde, nach Bezahlung der jährlichen Hundesteuer oder nach Gewährung der Steuerfreiheit ausgefolgt. Bei Verlust der Hundemarke hat der Hundehalter binnen zwei Wochen vom Gemeindeamt Oberperfuss eine Ersatzmarke anzufordern und deren Anschaffungskosten bei der Ausfolgung der Ersatzmarke zu entrichten. Die Hundemarke behält ihre Gültigkeit bis zur Ausgabe der Marke für das folgende Kalenderjahr.
4. Die Hunde müssen diese Marken an einem nichtabstreifbaren Halsband oder Brustgeschirr tragen.

§ 7

Strafbestimmungen

Übertretungen der Hundesteuerordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 243, Absatz 1, lit. d der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl.Nr. 34/1984 geahndet.

§ 8
Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten im übrigen die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBI.Nr. 34/1984.

§ 9
Inkrafttreten

Die Hundesteuerordnung tritt am 01.08.1991 in Kraft.

Angeschlagen am: 02.07.1991
Abgenommen am: 22.07.1991

Der Bürgermeister:
Wegscheider e.h.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 08.02.2001 die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Oberperfuss geändert wie folgt:

§ 2
Höhe der Steuer

Die Steuer beträgt jährlich, ohne Rücksicht auf die Dauer oder Hundehaltung:

- | | | |
|----------------------------|---|--------|
| a) für einen Hund | € | 60,-- |
| b) für jeden weiteren Hund | € | 115,-- |

Angeschlagen am: 08.02.2001
Abgenommen am: 23.02.2001

Der Bürgermeister:
Ewald Spiegl e.h.